

**E**in typischer Beamter! Diese verächtliche Charakterisierung ist zugleich ein vernichtendes Urteil. Ein typischer Beamter ist stur, phantasielos, faul, ein Bürokrat und Paragraphenreiter.

Dabei gilt eine Beamtenlaufbahn noch immer als erstrebenswerter Lebensweg. Noch immer ist es für ein Kleinbürger-Mädchen ein großes Glück, einen Beamten zu heiraten. Denn: ein Beamter, das ist etwas Solides, das bedeutet Sicherheit.

Aber wehe, wenn Beamte sich untypisch verhalten! Dann schlagen Verachtung und Hochachtung gleichermaßen in Empörung um. Beamte und streiken? „Die? Die leben doch von unseren Steuergroschen!“ Da darf sich jeder einmal als Arbeitgeber fühlen. „Ein Beamter darf doch nicht streiken. Wo kämen wir denn da hin?“

In der Geschichte des Beamtentums wird die Frage nach dem Streikrecht heute nicht zum erstenmal gestellt. In Vergangenheit und Gegenwart wird diese Frage von Juristen nicht eindeutig beantwortet.

„Im späten 17. und 18. Jahrhundert, als die fürstliche Macht sich gefestigt ... hatte, wurden die Verwaltungsaufgaben ‚Beamten‘ übertragen, deren Zuverlässigkeit und Gehorsam dadurch erreicht wurde, daß ihre wirtschaftliche Existenz von der Gehaltszahlung des Dienstherrn abhing. Sie standen zum Landesfürsten in einem *privatrechtlichen* Dienstverhältnis, das sich von dem allgemeinen Dienstverhältnis des Gesindes und der abhängigen Arbeiter rechtlich nicht unterschied.“ So stellt Dr. Reinhard Hoffmann, Dozent an der Hochschule für Wirtschaft und Politik in Hamburg, die Geburt des Beamtentums dar.

Er zeichnet die Entwicklung weiter: „Im spätabolutistischen Staat erhielt das deutsche Berufsbeamtentum seine entscheidende Prägung ... Die Stellung des landesherrlichen Bediensteten hatte sich gewandelt: er trat jetzt als Staatsdiener zu der verselbständigten ‚res publica‘ in ein *öffentlich-rechtliches* Verhältnis ... umfassende Pflichten entsprangen aus einer sittlichen Treuepflicht ...“

Dieses bürgerliche Beamtentum, das – zu Anfang des 19. Jahrhunderts – geistig an der Spitze der Nation stand, betrachtete sich selbst als Wahrer des Allgemeinwohls; indem es sich mit dem Staat identifizierte, schien er sein ‚Privateigentum‘ zu werden.“

Die Revolution von 1918 räumte auch den Beamten das Streikrecht ein; der Weimarer Staat entzog es ihnen jedoch ebenso schnell wieder, aufgrund der Treuepflicht des Beamten als „Diener der Gesamtheit“.

Aus ihrem unbewältigten Geschichtsbeußtsein heraus sehnten sich viele Beamte nach einer personifizierten Autorität, von der sie eigene Autorität ableiten konnten. Die Nazis hatten es deshalb leicht, den Hohlraum „Gesamtheit“ mit der Person des „Führers“ auszufüllen. Die Beamten hatten wieder einen „Monarchen“, dem sie einen persönlichen Treueid leisten konnten und mußten.

Artikel 9 Absatz 3 unseres Grundgesetzes bestimmt: „Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnah-

# Dürfen Beamte streiken ?

Auch wer im Staatsdienst ist, braucht sich nicht alles gefallen zu lassen. Die oft beschworene „Treuepflicht“ hat ihre Grenzen. Lesen Sie dazu den Bericht von Norbert Neander

men sind rechtswidrig.“ Aus dem hier festgelegten Koalitionsrecht resultiert das allgemeine Streikrecht.

Dem setzt Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes entgegen: „Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln.“

Die „hergebrachten Grundsätze“ aber sind, daß nach herrschender öffentlicher und juristischer Meinung das Streikverbot für Beamte eine „selbstverständliche Rechtsvorstellung des deutschen Beamtenrechts“ sei. Begründet wird dieses „Streikverbot“ im wesentlichen mit der Treuepflicht des Beamten und den Privilegien, die er dafür genieße, wie wirtschaftliche Sicherheit im Alter und im Krankheitsfall.

Diese „Privilegien“ haben aber inzwischen auch andere Arbeitnehmerschichten. Und der Begriff der Treuepflicht bedarf seit langem einer Interpretation. Außerdem fordert Artikel 33 des Grundgesetzes ausdrücklich lediglich die „Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“, nicht etwa deren sklavische Befolgung.

Reinhard Hoffmann hat bereits darauf hingewiesen, wie unlogisch es ist, den Beamten zwar die Koalitionsfreiheit einzuräumen, das heißt, Organisationen zu bilden, die die Interessen der Beamten vertreten, ihnen den Streik als Konsequenz des Koalitionsrechts aber streitig zu machen.

Hoffmann: „Nach seiner geschichtlichen Entwicklung ist der Streik ein notwendiges Element der Koalitionsfreiheit im Arbeitskampf, so daß mit dem (ausdrücklich) gewährleisteten Koalitionsrecht zugleich alle üblichen Kampfformen der Koalitionen, darunter der Streik, verfassungsrechtlich garantiert werden.“

„Ein unmittelbares Streikverbot sprechen jedenfalls die Beamtengesetze von Bund und Ländern nicht aus“, stellt Dr. Thilo Ramm, Professor für Arbeits- und Sozialrecht in Gießen, fest. (Tatsächlich verbieten drei Länderverfassungen den Beamten den Streik ausdrücklich, während die Verfassung Hessens ihn ausdrücklich erlaubt. D. Red.) Ramm schließt den Streik für alle Beamten mit hoheitlichen Aufgaben (Paß-Melde-Behörden und Steuerbeamte) aus. Ferner „scheidet

sicherlich der Streik bei allen Beamten aus, deren Funktion es ist, die Sicherheit des Bürgers zu schützen“ (Polizei, Grenzschutz).

Versorgungsbetriebe können zum Wohl der Bürger durch einen Notdienst funktionsfähig erhalten werden, wie ihn auch die Gewerkschaften befürworten. Im übrigen aber würde ein Streikverbot für Beamte über eine Million Arbeitnehmer – denn das ist die überwiegende Mehrzahl der Beamten – in ihren grundgesetzlich verbrieften Rechten beschneiden.

Der Tübinger Jurist Dr. Wolfgang Däubler hat jetzt für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr ein Gutachten zum Streikrecht der Beamten erstellt. Daraus zieht ÖTV-Vorsitzender Kluncker den Schluß, „daß das volle Koalitionsrecht sowohl der Arbeiter und Angestellten als auch der Beamten im öffentlichen Dienst uneingeschränkt zu bejahen ist. Dazu gehört auch das Streikrecht“.

Däubler interpretiert das Grundgesetz so: „Allein entscheidend ist, wie sich eine Arbeitsniederlegung im konkreten Fall auswirkt ... Verursacht beispielsweise ein Ärztestreik den Tod von Patienten, so ist er unzulässig, gleichgültig, ob er nun von angestellten oder von beamteten Ärzten durchgeführt wird.“

An Stelle des allgemeinen Streikrechts und des Streikverbots für Beamte bietet Däubler eine „differenzierte Lösung“ an, die dem Streik jeweils da Grenzen setzen will, wo er zur strafbaren Handlung wird.

Dieser neuen und bemerkenswerten Grundgesetzauslegung Däublers in Sachen Beamtenstreikrecht (die übrigens durchaus nicht den ungeteilten Beifall der Gewerkschaften findet) hat Innenminister Genscher nichts anderes entgegensetzen als die konservative Doktrin: „Die Natur des Beamtenverhältnisses als eines öffentlichen Dienst- und Treueverhältnisses schließt Streik oder streikähnliche Kampfmaßnahmen aus.“

Für den Innenminister einer sozial-liberalen Regierung, die sich inneren Reformen verschrieben hat, ist dieser Rückzug auf Positionen von vorgestern mehr als dürftig.

„Der Streikende äußert einen allgemein relevanten Gestaltungswillen und wirkt damit öffentlich auf den Gesamtwillen ein, wie es dem demokratischen Selbstbestimmungsrecht entspricht“ (Dr. Reinhard Hoffmann). Kann Streik nicht auch und gerade für den Beamten zur staatsbürgerlichen Pflicht werden?

„Die Schule der Nation ist die Schule“, sagte Bundeskanzler Brandt in seiner Regierungserklärung. Der Schule der Nation fehlen aber nicht nur Schulräume, sondern auch rund 150 000 Lehrer, so Berlins kürzlich zurückgetretener Schulsenator Carl-Heinz Evers. In Klassen mit 45 Kindern sei „weder ein angemessener Lernfortschritt noch eine demokratische Erziehung möglich. Da kann der Lehrer nur noch rumkommandieren“. Ein Ende des Lehrermangels aber sei nicht abzusehen „weil sich wegen der schlechten Arbeitsbedingungen an den Schulen immer weniger Abiturienten bereit finden, Lehrer zu werden ...“

Beamtete Lehrer, die für bessere Arbeitsbedingungen streiken, streiken damit gleichzeitig für eine bessere Schule der Nation. Die Treuepflicht gebietet diesen Beamten: Streik!